

— 1 —

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Weinbaupolitik

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

und

EntschlieÙung des Bundesrates über die Änderung
weinrechtlicher Vorschriften

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Agrarausschuß (A),
der Rechtsausschuß (R)^{*)} und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, auf der Grundlage der Ent-
schlieÙungsanträge der Länder Rheinland-Pfalz und
Nordrhein-Westfalen nachstehende EntschlieÙung zu
fassen:

- i
i
1. Die in Österreich über Jahre hinweg in großem Umfang
vorgenommene Verfälschung von Weinen mit Diäthylenglykol
hat das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität des

^{*)} Der Rechtsausschuß hat von einer abschließenden Empfehlung
an den Bundesrat zur Beschlußfassung über die EntschlieÙungs-
anträge insgesamt abgesehen.

Weines nachhaltig erschüttert. Davon sind auch deutsche Weine betroffen, da in der Bundesrepublik Deutschland einige wenige Unternehmen fortgesetzt gesetzeswidrig gehandelt haben. Die Folge ist eine unverantwortliche Gefährdung des Verbrauchers und der redlichen Weinwirtschaft.

G
A
Wi

2. Vordringliches Ziel aller politischen Bemühungen muß sein, den Schutz des Verbrauchers zu gewährleisten, ähnliche Fälle künftig zu vermeiden und damit das Vertrauen des Verbrauchers in die Qualität des deutschen Weines zu erhalten und wo nötig, wiederherzustellen. Dazu ist es notwendig, die Verbraucher vorbehaltslos über die Verfehlungen zu informieren und die Gesetzesverstöße rasch und konsequent zu ermitteln und zu verfolgen.

G
A
Wi

3. Neben bereits eingeleiteten oder vollzogenen gesetzlichen und organisatorischen Schritten auf Landesebene sind Änderungen von Bundes- und EG-Recht erforderlich.

G
A
Wi
Ziff. 4 und
5 schließen
einander
aus

4. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, in eine Überprüfung der weinrechtlichen Vorschriften einzutreten und insbesondere in den folgenden Bereichen die zum Schutz der Verbraucher und der redlichen Weinwirtschaft erforderlichen Verbesserungen umgehend vorzunehmen bzw. auf EG-Ebene einzuleiten:

R

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in eine Überprüfung der weinrechtlichen Vorschriften einzutreten und insbesondere in den folgenden Bereichen auf die zum Schutze der Verbraucher und der redlichen Weinwirtschaft erforderlichen Verbesserungen hinzuwirken.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

- G
A
Wi 6. Der Schutz des Verbrauchers - insbesondere seiner Gesundheit - und die Verhinderung von unlauterem Wettbewerb zu Lasten der deutschen Winzer erfordern eine umfassende Importweinkontrolle. Sie ist vornehmlich sicherzustellen durch
- G 7. - eine wesentliche Verringerung der Anzahl der
Bei Annahme Zoll- und Einlaßstellen für Wein; dabei soll sicher-
entfällt gestellt werden, daß die zollamtliche Abfertigung
Ziff. 8 in den freien Verkehr bei offener Ware am Sitz der Importkellerei, des Abfüllers oder des Verarbeiters erfolgt;
- A 8. - eine wesentliche Verringerung der Anzahl der Zoll- und
Wi Einlaßstellen für Wein; dabei soll darauf hingewirkt werden, daß die zollamtliche Abfertigung in den freien Verkehr bei offener Ware am Sitz der Importkellerei, des Abfüllers oder des Verarbeiters erfolgt,
- A 9. - **eine ernannte Kontrollidichte;**
Wi
Bei Annahme
entfällt
Ziff. 10
- G 10. - eine gezielte Erhöhung der Kontrollidichte;
- G 11. - eine verschärfte Identitätskontrolle;
A
Wi
- G 12. - Abfüller von ausländischen Weinen haben ihre Anlagen
A zwecks besserer Kontrolle räumlich von der Inlands-
Wi produktion zu trennen. In der Bundesrepublik Deutschland abgefüllte ausländische Weine sind einer ebenso wirkungsvollen Kontrolle zu unterziehen wie deutsche Weine.

G
A
Wi

13. Alle organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verbesserung der Weinkontrolle sind auszuschöpfen; es muß insbesondere unverzüglich eine Rechtsverordnung nach § 58 Abs. 4 Weingesetz zur Sicherung einer gleichmäßigen Überwachung erlassen werden.

Vorrangig erscheinen Regelungen über eine verstärkte Weinüberwachung in Erzeugerbetrieben, Abfüllbetrieben, bei der Einfuhr und der Ausfuhr sowie die Verbesserung des Informationsflusses.

G
A

14. Eine länderübergreifende Koordinierung der Weinüberwachung ist erforderlich.

A

15. Hierzu muß eine zentrale Stelle dringend geschaffen werden, deren Aufgabe vor allem darin besteht, alle für die Weinüberwachung notwendigen Informationen zu sammeln und für die Überwachungsbehörden der Länder verfügbar zu halten.

Der Wirtschaftsausschuß widerspricht den Empfehlungen in den Ziffern 14 und 15 mit folgender

Begründung:

Der Wirtschaftsausschuß tritt für eine stärkere Zusammenarbeit der Länder bei der Weinüberwachung ein. Er wendet sich aber aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen und -politischen Gründen gegen die Schaffung einer zentralen Stelle, von der aus eine länderübergreifende Koordinierung der Weinüberwachung vorgenommen werden soll.

G
A
Wi

16. Das geltende Weinrecht im nationalen und supranationalen Bereich ist mit dem Ziel zu ändern, es überschaubarer zu gestalten, den Verbraucherschutz zu verbessern und den Vollzug zu erleichtern.

G

17. Diesem Ziel diene es auch, wenn das Weinrecht auf EG-Richtlinien anstelle der jetzt üblichen EG-Verordnungen umgestellt würde.

- G
A
Wi
18. - Wenngleich Wein seit jeher nur unter Verwendung von sog. Behandlungsstoffen hergestellt wird, sind die bisherigen Methoden unter Anlegung strenger Maßstäbe zu überprüfen. Zulässige Behandlungsverfahren ergeben sich im wesentlichen nach Anlage III der Verordnung (EWG) Nr. 337/79. Die hier und in anderen Vorschriften genannten Weinbereitungsverfahren und Behandlungen sind kritisch zu prüfen. Stoffe und Verfahren dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie gesundheitlich unbedenklich und soweit sie nach Art und Menge technologisch unbedingt erforderlich sind.

- G
A
Wi
19. - Auch bei Wein müssen wie bei anderen Lebensmitteln Grenzwerte (Höchstmengen) für bestimmte unerwünschte Stoffe festgelegt werden. Für Rückstände von Pflanzenbehandlungsmitteln sind für Keltertrauben die gleichen Höchstwerte festzusetzen wie für Tafeltrauben. Die für die Schwermetalle bereits bestehenden nationalen Höchstmengen-Regelungen in der Anlage 3 zur Wein-Verordnung müssen überprüft werden. Die Werte müssen nach Möglichkeit gesenkt werden.

Die Höchstmengen-Regelungen müssen auf den gesamten EG-Bereich ausgedehnt werden.

- G
A
Wi
20. - Mehr Klarheit im Bezeichnungsrecht vor allem durch deutlich sichtbare Angabe des Herkunftslandes oder der Herkunftsländer an einer bestimmten Stelle des Etiketts ist geboten.

Bei den sogenannten Euroblends ist sicherzustellen, daß in Zukunft nicht mehr der Eindruck deutschen Weines erweckt werden kann, wenn die Flasche in Wirklichkeit einen Verschnitt von EG-Weinen enthält.

395/1185

- G
A
Wi
21. - Bei Sekt sind das Herkunftsland oder die Herkunftsländer der Grundweine auf dem Etikett anzugeben.
Die Bezeichnung "Deutscher Sekt" darf nur noch für diejenigen Sekte, die aus deutschen Grundweinen hergestellt worden sind, verwendet werden.
- G
A
Wi
22. - Es ist durch eine Regelung über die Angabe des Abfüllers sicherzustellen, daß für den Verbraucher eine Verwechslung von selbsterzeugtem Wein und Wein anderweitiger Herkunft ausgeschlossen ist.
- A
Wi
23. - Die bisherige Praxis des Vermischens (Verschneidens) von Weinen unterschiedlicher Art, Qualität und Herkunft, die nach den nationalen und den EG-Vorschriften in bestimmtem Umfang möglich ist, stößt bei den Verbrauchern zunehmend auf Kritik. Verschnittmöglichkeiten müssen eingeschränkt werden. Soweit sie erlaubt bleiben, muß sichergestellt werden, daß über die Kennzeichnung eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Bei Verwendung bestimmter Bezeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten.
- Bei Annahme
entfällt
Ziff. 24
- G
24. - Die bisherige Praxis des Vermischens (Verschneidens) von Weinen unterschiedlicher Art, Qualität und Herkunft, die nach den nationalen und den EG-Vorschriften in bestimmtem Umfang möglich ist, stößt bei den Verbrauchern zunehmend auf Kritik. Soweit Verschnittmöglichkeiten erlaubt sind, muß sichergestellt werden, daß über die Kennzeichnung eine Irreführung des Verbrauchers verhindert wird. Bei Verwendung bestimmter Bezeichnungen (Herkunft, Rebsorte, Jahrgang) darf der Wein andere als aus der Bezeichnung hervorgehende Weine nicht enthalten.

- G 25. Dies dient einerseits der sachgerechten Aufklärung
A des Verbrauchers und unterstreicht andererseits die
Wi Verantwortung des den Wein behandelnden Betriebes.
- G 26. - Anders als bei anderen Lebensmitteln besteht bei
A Wein und Weinerzeugnissen keine Verpflichtung zur
Wi Deklaration von Inhaltsstoffen (hier: Alkohol-, Rest-
/ - 7 nur G zucker- und Säuregehalt). Dies muß [in Verbindung
mit einer obligatorischen Angabe der Geschmacksrichtung] zur objektiven Verbraucherinformation und zur
Charakterisierung des Weins verlangt werden. Darüber
hinaus ist die Kenntlichmachung von schwefliger Säure
und anderen erlaubten Behandlungsstoffen - auch Er-
zeugnissen zur Süßung - wie bei anderen Lebensmitteln
aus gesundheitlichen Gründen vorzuschreiben.
- G 27. - Eine Festlegung des Hektarhöchstertages für Quali-
A tätswein in Verbindung mit einem Rebflächenverzeich-
Wi nis ist auf nationaler Ebene umgehend einzuführen.
- G 28. Die Überwachung der geernteten Mengen ist sicherzu-
A stellen. Die Überwachung der vermarkteten Mengen ist
Wi in Verbindung mit einem Kontrollzeichen für abge-
füllte Weine einzuführen;
- G 29. die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, inwieweit
dieses auch für die in der Bundesrepublik Deutschland
abgefüllten importierten Weine eingeführt werden kann.

395/1/85

G
A
R
Wi

30.

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, wie die Regelung des Strafgesetzbuches über den Verfall (§ 73) mit dem Ziel verbessert werden kann, die Abschöpfung betrügerisch erlangter Gewinne ohne Beeinträchtigung der Ersatzansprüche von Geschädigten zu ermöglichen.

nur R

*)

Begründung:

In Weinstrafsachen ist immer wieder festzustellen, daß der Täter durch den Verkauf verfälschter Weine erhebliche Vermögensvorteile erzielt, eine Gewinnabschöpfung im Wege der gerichtlichen Verfallsanordnung (§ 73 StGB) aber gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB unterbleiben muß, weil den betrogen Käufern Schadensersatzansprüche entstanden sind, deren Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigt oder mindern würde.

Diese grundsätzlich sinnvolle, dem Opferschutz in besonderer Weise Rechnung tragende Regelung erweist sich aber als zu starr, wenn die Opfer aus den verschiedensten Gründen (z.B.: keine Kenntnis vom Anspruch; große Anzahl von jeweils nur verhältnismäßig geringfügig Geschädigten) keine Schadensersatzansprüche geltend machen, was oftmals im Zeitpunkt des Strafurteils mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit bereits voraussehbar ist. Auf diese Weise verbleibt der un-

*) Die Begründung ist nur für die Plenarberatung bestimmt.

(noch Ziff. 30)

redliche Gewinn beim Täter, ohne daß dies noch seine Rechtfertigung im Opferschutz findet. Dieses Ergebnis widerspricht dem Gerechtigkeitsempfinden und stößt deshalb nicht zu Unrecht auf Unverständnis in der Öffentlichkeit.

Es erscheint daher notwendig, im Anschluß an die Empfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages vom 16.6.1982 zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes (Drucks. 9/785) die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob eine effektivere Abschöpfung des Mehrerlöses ohne Gefährdung der Ersatzansprüche der Geschädigten möglich ist. Dabei sollte in die Überlegungen die Schaffung einer Regelung einbezogen werden, die es - etwa durch eine Verfallsanordnung unter Vorbehalt - gestattet, den betrügerisch erlangten Gewinn zwar zunächst abzuschöpfen, den Geschädigten aber einen Zugriff auf den verfallenen Betrag für einen bestimmten Zeitraum offenzuhalten.

B

Der Rechtsausschuß empfiehlt ferner:

31. Nummer 6 der Drucksache 406/85 ist zu streichen.

Begründung:

Eine Ausdehnung der Strafandrohung für besonders schwere Fälle "auf Handlungen, in denen der Verstoß begangen wird, um aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes zu erlangen", ist nicht erforderlich. § 67 Abs. 4 des Weingesetzes sieht für besonders schwere Fälle einen Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor. Einer Ahndung der vorgenannten Handlungen als "besonders schweren Fall" steht nichts im Wege.